

Hinweis:

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "DORF SÜD" GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 17.9.1964 UND II. ÄNDERUNG VOM 20.3.1973, IN DEN TEILBEREICHEN AUFGEHOHEN, DIE IN DEN GELTUNGSBEREICH DIESER 4. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG LIEGEN.

Planzeichenerklärung:

GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 30.7.81 (BGBl. I S. 833) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. S. 1763)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET -WA-

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

(0.8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
(LÄNGE MITTELACHSE DES HAUPTKÖRPERS)

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, F = FUSSWEGE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE
UND EINRICHTUNGEN K = KINDERGARTEN

6. GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH VERKEHRSGRÜN

7. PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
INNERHALB DES BAUGEBIETES



UNTERSCHIEDLICHE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 I (BBaug) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 DES GEGES. VON VERFAHREN UND ZUR FRLEICHTERUNG VOM IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 5.12. IN VERBINDUNG MIT DER NIEDERSÄCHSISCHE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERS. GEME. 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 230) HAT DER F. DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN UND G. SETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES "DORF SÜD" KANN DIE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE § 31 (1) BBAUG. VON AUSSCHLIESSEN
- § 2 DIE SOCKELHÖHE DARF NICHT HÖHER ALS DIE GEBÄUDE ÜBER MITTIG FERTIGER STRASSE

B) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- § 1 DIE DACHNEIGUNG EINGEGOSCHOSSIGER GEBÄUDE DARF NICHT HÖHER ALS DIE DACHNEIGUNG ZWEIGEGOSCHOSSIGER GEBÄUDE ZULÄSSIG.
- § 2 SICHTBARE DACHAUFBAUTEN SIND NUR BAUWEISE ZULÄSSIG.
- § 3 HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE MÜSSEN ERRICHTET WERDEN.

C) HINWEIS

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERRICHTUNGEN GESCHICHTLICHE BODENFUNDDE GEMACHT WERDEN, DASS DIESE MELDEPFLICHTIG SIND, SOFORT (SCHULVERWALTUNGS- UND KULTURAMT) UNTERZUGELICH DER ZUSTANDSBEREICH ZU MELDEN.

LANGEN

„DORF SÜD“

LANGEN

ES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES
(BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617),
DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG
TERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN
9 (BGBL. I S. 949) ZULETZT GEÄNDERT
VOM 5.12.1983 (NDS. GVBL. S. 281 ff)
ÄCHSISCHEN VERORDNUNG § 1 ZUR
ETZES VOM 19.6.1978 Nds.GVBL. S.560
NUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL.
ERS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM
HAT DER RAT DER GEMEINDE LANGEN
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG
HEN UND GESTALTERISCHEN FEST-
SSEN:

DES BEBAUUNGSPLANES "STELLUNG
" KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE
ER GEMEINDE EINE AUSNAHME GEM.
USSCHLIESSLICH 90 GRAD ZULASSEN.

ICHT HÖHER ALS 0,60 m MITTIG
ERTIGER STRASSE LIEGEN.

EN

SCHOSSIGER GEBÄUDE BIS ZU 45 GRAD,
ESCHOSSIGER GEBÄUDE 30 BIS 35 GRAD

EN SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGER

DE MÜSSEN IN VERBLENDBAUWEISE

BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜH-
EMACHT WERDEN, WIRD DARAUFG HINGE-
ICHTIG SIND (NDS. DENKMALSCHUTZ-

DER ZUSTÄNDIGEN KREISVERWALTUNG
'URAMT) UND DER GEMEINDEVERWALTUNG

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT
IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1984 DIE
4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"DORF SÜD" BESCHLOSSEN. DER ÄN-
DERUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2
ABS. 1 BBAUG AM 3.7.1986 ORTSÜB-
LICH BEKANNTGEMACHT.

LANGEN, DEN 11.6.85.

.....
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT
IN SEINER SITZUNG AM 27.10.1984 DIE 4.
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND
DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2 a
ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG WURDEN AM 6.7.1984 ORTS-
ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 10.7.1984 BIS 10.8.1984 GEM.
§ 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN.

LANGEN, DEN 11.6.85.

.....
BÜRGERMEISTER

U.R RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT IM
SEINER SITZUNG AM 27.10.1984 DEN ENT-
WURF DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAU-
UNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZU-
STIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE
BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7
BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a
ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 10.7.1984
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS
ZUM 27.8.1984 GEGEBEN.

LANGEN, DEN 11.6.85.

.....
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT
DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLA-
NES NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN
UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG
AM 20.5.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG)
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.
LANGEN, DEN 11.6.85.

.....
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 4 "DORF SÜD"
WURDE AUSGEARBEITET VOM:

LANGEN, DEN 28.6.1984

DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
IST MIT VERFÜGUNG (AZ.....) VOM
HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MASSGABEN
GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6
ABS. 2: BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/TEILWEISE
GENEHMIGT.

DIE KENNTLICHGEMACHTEN TEILE SIND AUF
ANTRAG DER GEMEINDE VOM..... GEM.
§ 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG
AUSGENOMMEN.

MEPPEN, DEN
LANDKREIS EMSLAND

.....
UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN IST DEN
IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM
..... (AZ.....) AUFGEFÜHR-
TEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER
SITZUNG AM..... BEIGETRETEN.
DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGA-
BEN VOM..... BIS..... ÖFFENTL.
AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTL-
LICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM.....
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT!

LANGEN, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER 4. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12
BBAUG AM..... IM AMTSBLATT FÜR DEN
LANDKREIS EMSLAND NR.....
VOM..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST
DAMIT AM..... RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN.

LANGEN, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT-
TRETEN DIESER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES IST DIE VERLETZUNG VON VER-
FAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM.
ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDE-
RUNG NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.
LANGEN, DEN

.....
BÜRGERMEISTER

PLANUNGSBÜRO
B. TEIPEN - ARCH. G. RIPPERDA
BERGSTR. 12 - TEL. 05904/859
4 4 5 3 **PLANUNGSBÜRO**
.....
UNTERSCHRIFT

RATSMITGLIED

Landkreis Emsland
Gemeinde Langen
Gemarkung Langen
Flur 23
Maßstab 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage : Flurkartenwerk Flur 23 Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Langen
erteilt durch das Katasteramt Nordhorn
am 18.06.1984 Az PNr 118/84

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie
Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 07.06. 1984)
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der zulässigen
Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

1/11

4460 Nordhorn, den

Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage





1:1000
Langen

Langensiefers
Langen
06.1984
Langen

Langensiefers
Langen

